

5.2. Gruppierungserläuterung

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Gruppierungserläuterung ist auf industriell und/oder gewerblich genutzte Anlagen abgestellt und gilt auch für Bürogebäude, Krankenhäuser, Sanatorien, Hotels, Pensionen, Bäder, Sportanlagen und Veranstaltungshallen sowie landwirtschaftliche Lagerhäuser und Siloanlagen von landw. Genossenschaften und landw. Handelsbetrieben.

1.2. Bei Wohngebäuden, Wohnheimen (Kinder-, Jugend-, Studenten-, Alterswohnheimen u. dgl.), Schulen, Kirchen und Museen gelten hinsichtlich der Baubestandteile Ausnahmebestimmungen (siehe Punkt A.4.).

1.3. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten hinsichtlich der Baubestandteile ebenfalls Ausnahmebestimmungen (siehe Punkt A.5).

1.4. Bei gemischt genutzten Gebäuden finden hinsichtlich der Baubestandteile die Bestimmungen nach 1.1. bis 1.3. sinngemäß nur auf diejenigen Räumlichkeiten oder Teile des Gebäudes Anwendung, auf die sie bei ausschließlicher Nutzung Anwendung finden würden.

2. Gruppierung

GRUPPE A: GEBÄUDE

A.1. Als Gebäude im Sinne dieser Gruppierungserläuterung gelten:

A.1.1. Alle Gebäude im engeren Sinn, das sind also alle Bauwerke, die

- durch räumliche Umfriedung Menschen und/oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren,
- den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen zulassen,
- mit dem Boden fest verbunden und
- von einiger zeitlicher Beständigkeit sind.

In diese Gebäudedefinition fallen z.T. auch Flugdächer u. dgl.

Nicht in diese Gebäude-Definition fallen z.T. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Zelte, Traglufthallen u. dgl.

A.1.2. Ferner die folgenden Bauwerke:

A.1.2.1 Überdachungen, Vordächer Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach Punkt A.1.1 zu gelten haben;

A.1.2.2. Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, die

- wegen ihres baulichen Zusammenhanges mit einem Gebäude nach Punkt

A.1.1. als dessen Bestandteil zu gelten haben und insbesondere auch in Mauerwerk, Beton od. der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind, oder

- ohne baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude nach A.1.1. in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.3. Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.4. Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel und sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.5. Einfriedungen aller Art.

- A.2. Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügten Baubestandteile.
Dazu gehören insbesondere auch:
Blitzschutzanlagen für das Gebäude;
fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen, auch andere feste Einbauten, nicht jedoch versetzbare sowie Einbaumöbel;
fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfließungen;
fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte;
mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen;
elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;
Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen;
festmontierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten;
Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und -schächte u. dgl., sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
gemauerte Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan u. dgl., sowie gemauerte Selchen, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil der Gebäude bilden.
Ferner gehören dazu:
Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden.
- A.3. Gebäude können mit oder ohne die unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern zur Versicherung beantragt werden.
Fundamente oder Grundmauern sind diejenigen Baubestandteile, die bei unterkellerten Gebäuden unterhalb der Unterkante des Kellerfußbodens liegen und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis zur Unterkante des Erdgeschoßfußbodens reichen.
Tragende Kellermauern sind diejenigen Teile der Haupt- und/oder Umfassungsmauern, die von der Unterkante des Kellerfußbodens bis zur Oberkante der Kellerdecke reichen.
Werden die unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern nicht versichert, so sind dennoch Fenster, Türen, Fußböden, Zwischenwände, Decken und sonstige Baubestandteile des Kellergeschosses versichert. Putz und Anstrich der unter Erdniveau befindlichen tragenden Kellermauern hingegen bleiben von der Versicherung ausgeschlossen.
Als Keller gilt ein Raum, dessen Fußboden zur Gänze unterhalb des Erdniveaus liegt.
Maschinenfundamente gehören zur Gruppe B.
- A.4. Ausnahmen bei Wohngebäuden und gleichgestellten Gebäuden:
Bei Wohngebäuden, Wohnheimen (Kinder-, Jugend-, Studenten-, Alterswohnheimen u. dgl.), Schulen, Kirchen und Museen gelten noch die folgenden Sachen als Baubestandteile, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden:
- A.4.1. a. Elektroinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, jedoch ohne Beleuchtungskörper und ohne elektrische Verbrauchsgeräte;
b. Gasinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, jedoch ohne

Gasverbrauchsgeräte;

- c. Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Meßgeräten, Armaturen, Pumpen, Filteranlagen und Zubehör;
- d. Sanitäreanlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
- e. Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen;
- f. Aufzüge.

A.4.2. Darüber hinaus gehören noch die folgenden Sachen als Gebäudezubehör zum Bauwert des Gebäudes, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden:

- a. E-Herde, E-Boiler und Durchlauferhitzer;
- b. Gasherde und Gas-Durchlauferhitzer;
- c. Abwaschen;
- d. Markisen, Rollos, Innenjalousien, Karniesen;
- e. Balkonverkleidungen;
- g. Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen;
- h. Müllentsorgungsanlagen;
- i. Garageneinrichtungen;
- k. bei Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern auch: Einrichtungen von Wasch- und Trockenräumen, das sind Wasch-, Trocken- und Bügelmaschinen, Wäschezentrifugen, Aufhängevorrichtungen und Kleingeräte;
Geräte zur Reinigung und Wartung, das sind Reinigungsgeräte, Schneeräumgeräte und Rasenmäher;
Beleuchtungskörper für Außenbeleuchtung und allgemein genutzte Räume.

A.5. Ausnahmen bei landwirtschaftlichen Gebäuden

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden zählen die Sachen nach Punkt A.4.1. zu den Baubestandteilen, sofern sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und sich deren Ausschluss nicht vertraglich ergibt.

Vorsorgeversicherung für Gebäude

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadensfall auf die Versicherungssummen jener Posten aufgeteilt wird, für die sie beurkundet ist und bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

GRUPPE B: TECHNISCHE UND KAUFMÄNNISCHE BETRIEBSEINRICHTUNG

Zur technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gehören die dem Betrieb dienenden Einrichtungen, die sich auf dem Betriebsgrundstück befinden, und zwar unabhängig davon, ob in Gebäuden oder im Freien, oberhalb oder unterhalb des Erdniveaus.

Dazu gehören insbesondere:

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen, auch Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen, Gas- und Elektroinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, sowie Beleuchtungsanlagen; Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger - siehe D.2.);

Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör;
selbstfahrende Arbeitsmaschinen (nicht jedoch soweit sie Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung sind - siehe D.1.);

Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör, Absauganlagen, sowie Personen- und Lastenaufzüge;

Einrichtungen, Anlagen sowie Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch wiederverwertbare Verpackungsmittel, Paletten, Container u. dgl.;

der gesamte Fuhrpark, auch Gleisanlagen, Eisenbahnwaggon, Anhänger und Stapler aller Art, jedoch mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, Wasser- und Luftfahrzeugen mit behördlicher Zulassung (diese Ausnahmen - siehe D.1.);

Handmaschinen und Gerätschaften aller Art;

Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel nach D.3. anzusehen sind;

Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher;

versetzbare Zwischenwände;

Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen sowie Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art;

Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien u. dgl.;

Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;

Firmenschilder und Werbeanlagen;

Maschinenfundamente;

Kühltürme, auch in Mauerwerk oder Beton ausgeführte;

Katalysatoren;

außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen;

Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Kraftfahrzeuge nach D.1.

Vorsorgeversicherung für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssumme jener Posten aufgeteilt wird, für die sie beurkundet ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.